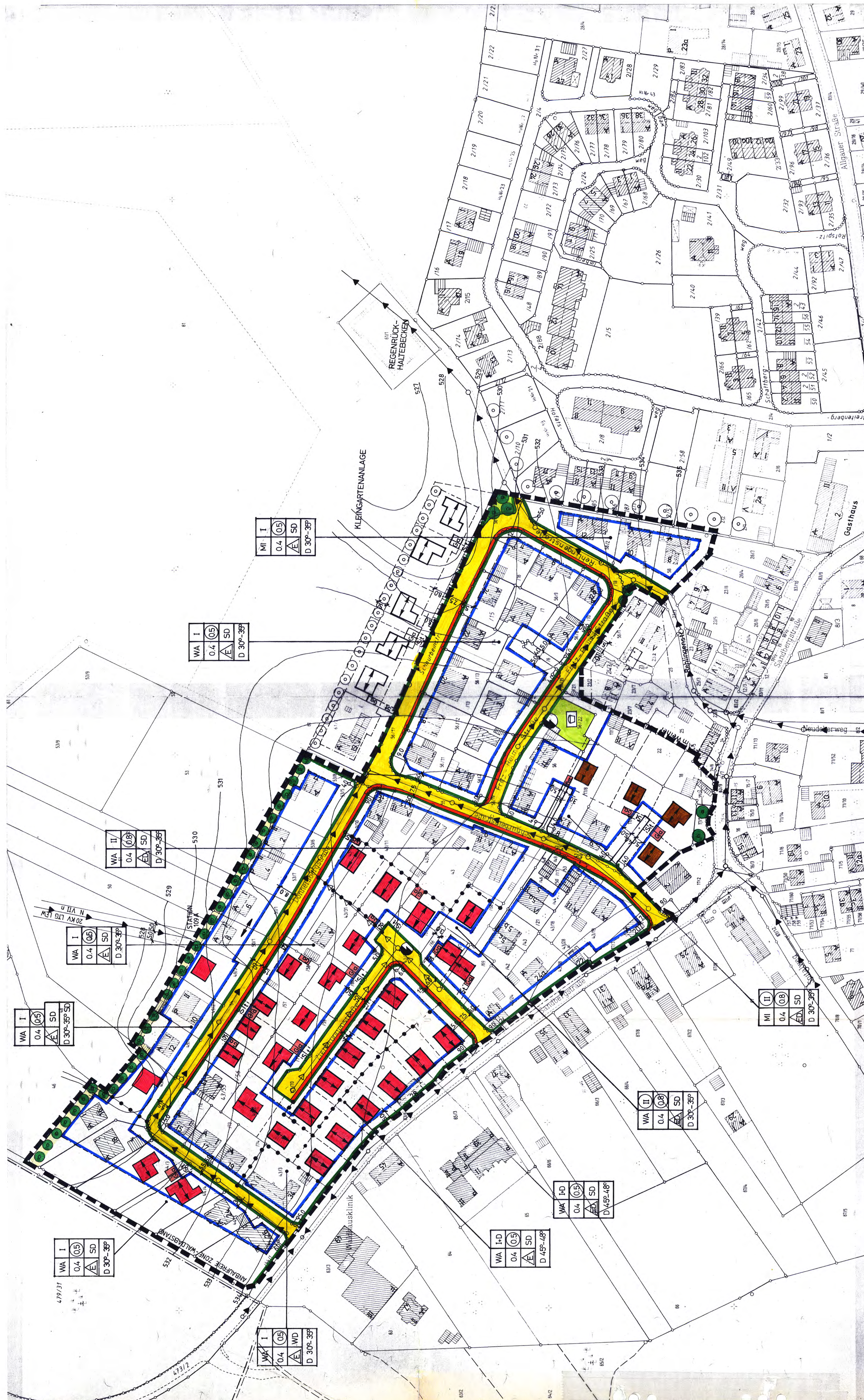


ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

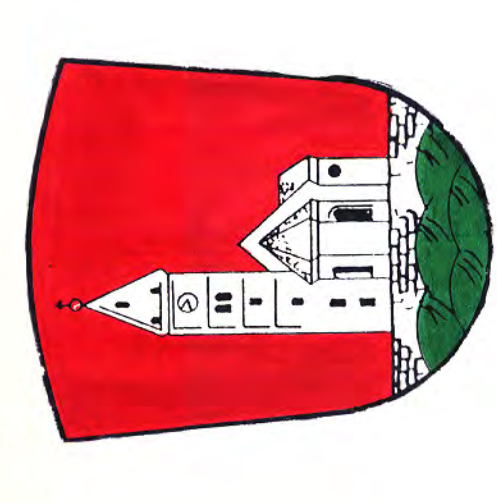
- WA ALGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- II ZAHLE DER VOLLESGHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- ⊖ ZAHLE DER VOLLESGHOSSE (ZWINGEN)
- I+D ZAHLE DER VOLLESGHOSSE, WOBEL EIN VOLLESGHOSSE IM DACHRAUM ZULÄSSIG IST
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHLE (HÖCHSTGRENZE)
- △ BAUGRENZE
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- PD PULTDACH
- D ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- PAVIMENT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT ANPFLANZUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT ANPFLANZUNG - ORTSBRANDEGRÜNUNG
- BÄUME ZU PFLANZEN
- WÄRMENWÄRMEEINGREIFUNG
- ANBAUFREIE ZONE (WALDABSTAND)
- MASSZAHLE MIT MASSLINIE
- BORDSTEINRADIUS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN - ELEKTRIZITÄT
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- ## HINWEISE
- BEBESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 - BEBESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
 - BEBESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - HÖHELINIE MIT HÖHENANGABE
 - FLURNUMMERN
 - BOSCHUNG
 - VORSCHLAG ZUR SITUIERUNG NEUER GEBÄUDE
 - FARBE NACH NUTZUNGSART (WA, MI)
 - GARAGEN
 - STAUENRAUM
 - UNTERTEILUNG DER STRASSENFLÄCHEN (GEHWEG - FAHRRAHN - GEHWEG)
 - FIRSTRICHTUNG
 - BEBESTEHENDE ENTWÄSSERUNGSLEITUNG
 - GEPLANTE ENTWÄSSERUNGSLEITUNG
 - 20 KY FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN DER LECHLEKTRIZITÄTSWERKE



MARKT STADTBERGEN

2. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES D 19
BAUGEBIET DEURINGEN NORDWEST
TEIL I UND TEIL II



STADTBERGEN
DEN, 05. NOVEMBER 1992
GEÄNDERT 24. MÄRZ 1994
BAUAMT STADTBERGEN
Steinbrecher
STEINBRECHER DIPL.-ING. (FH)

- A DER MARKTGEMEINDERAT STADTBERGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.11.1992 DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM 11.11.1993 ORTSÜBILICH BEKÄNNIGEMÄCHT.
- B DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGENG UND ANHÖRUNG FÜR DEN ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 05.11.1992 HAT IN DER ZEIT VOM 24.11.93 BIS 10.12.93 STÄTTGEFUNDEN.
- C DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 24.03.94 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 19.12.1994 BIS 20.01.1995 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
- D DER MARKT STADTBERGEN HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATES VOM 28.03.1996 DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 24.03.1994 GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
- E DAS LANDRATSAMT AUGSBURG HAT MIT SCHREIBEN VOM 04.03.1998 NR.507-610-16 GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB ERKLÄRT, DASS RECHTSVERSTOSSE NICHT GELTENDE GEMÄCHT WERDEN.
- F DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE AM 13.04.1998 GEMÄSS § 12 2. HALBSATZ BAUGB ORTSÜBILICH BEKÄNNIGEMÄCHT. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST HIERMIT IN KRAFT GETRETEN.

STADTBERGEN, DEN 13.03.1998
DR. FINK
1. BÜRGERMEISTER

